Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1992/06/23 30.9-52/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1992

Rechtssatz

Beim Rückwärtsfahren gilt ein besonders strenger Aufmerksamkeitsmaßstab, bei dem ein danach verursachter Verkehrsunfall unter allen Umständen akustisch oder optisch wahrgenommen werden muß. Dies gerade im Bereich von Kreuzungen. Der Lenker ist bei jedem Rückwärtsfahren verpflichtet, sich durch eigenen Augenschein oder durch entsprechende Verständigung mit einem Einweiser davon zu überzeugen, daß durch das Weiterfahren eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen werden kann.

Schlagworte

Verkehrsunfall Wahrnehmbarkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at